Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn

Nr. 23 **Pfarrkirchen, 12.11.2026**

I n h a l t

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes durch die D.A.S. Bau GmbH, vertreten durch Herrn Adem Shoshaj, 84028 Landshut, Am Alten Viehmarkt 5, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 70, 71, 70/2, 71/2, Gemarkung Eggenfelden **155**

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2026 **156-157**

Landratsamt Rottal-Inn • Ringstraße 4-7 • 84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561/20-0 • Fax: 08561/20-130 • Internet: www.rottal-inn.de • E-Mail: info@rottal-inn.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes durch die D.A.S. Bau GmbH, vertreten durch Herrn Adem Shoshaj, 84028 Landshut, Am Alten Viehmarkt 5, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 70, 71, 70/2, 71/2, Gemarkung Eggenfelden

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen W-116-2022 den Bauantrag von D.A.S. Bau GmbH, vertreten durch Herrn Adem Shoshaj, 84028 Landshut, Am Alten Viehmarkt 5, Neubau eines Wohn- und Gewerbegebäudes, mit Bescheid vom 05.11.2026 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 05.11.2026 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Pfarrkirchen, 05.11.2026
gez.

Robert Kubitschek
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 333.900

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 40.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 200.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf 77 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600 € festgesetzt.

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 50.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Wurmannsquick, 11.11.2026

Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom **11.11.2026 bis 14.12.2026** in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.
Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. v. mit § 4 BekV). Sie ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. v. mit Art. 65 Abs. 3 GO). Ebenso wird sie auf der Homepage des Marktes Wurmannsquick unter Öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 11.11.2026

Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen

Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender